

SATZUNG

der Gemeinde Heigenbrücken über Ehrungen und Auszeichnungen

Die gem. Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO-erlassene Satzung der Gemeinde Heigenbrücken über Ehrungen und Auszeichnungen vom 6.7.1987 ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.4.2011 geändert worden. Die Satzung hat demnach folgenden Wortlaut:

§ 1 Ernennung der Ehrenbürger

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Heigenbrücken besonders verdient gemacht haben, können nach Art.16, Abs. 1 GO zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Heigenbrücken verleiht.
2. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
3. Die Ernennung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

§ 2 Gemeinderäte

Gemeinderäte erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat den besonderen Wappenteller.

Außerdem erhalten die Gemeinderäte nach einer Amtszeit von

12 Jahren die Bronzemedaille,
18 Jahren die Silbermedaille,
24 Jahren die Goldmedaille.

§ 3 Verleihung der Bronzemedaille

1. Die Bronzemedaille wird Personen verliehen, die sich um die Gemeinschaft der Gemeinde Heigenbrücken verdient gemacht haben.
2. An Personen, die sich ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 10 Jahren in einem sportlich, kulturell oder sozial-gesellschaftlich ausgerichteten Verein bzw. Bereich besonderes engagiert und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
3. An Personen, die sich in einem solchen Verein bzw. Bereich auf andere Art in

besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 4 Verleihung der Silbermedaille

1. Die Silbermedaille wird Personen verliehen, die sich um die Gemeinschaft der Gemeinde Heigenbrücken verdient gemacht haben.
2. An Personen, die sich ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 15 Jahren in einem sportlich, kulturell oder sozial-gesellschaftlich ausgerichteten Verein bzw. Bereich besonderes engagiert und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
3. An Personen, die sich in einem solchen Verein bzw. Bereich auf andere Art in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 5 Verleihung der Goldmedaille

1. Die Goldmedaille wird Personen verliehen, die sich um die Gemeinschaft der Gemeinde Heigenbrücken oder in sonstiger Weise besonders verdient gemacht haben.
2. An Personen, die sich ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 20 Jahren in einem sportlich, kulturell oder sozial-gesellschaftlich ausgerichteten Verein bzw. Bereich besonderes engagiert und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
3. An Personen, die sich in einem solchen Verein bzw. Bereich auf andere Art in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 6 Ausführung der Ehrenmedaillen

1. Eine Person erhält jede Stufe der Ehrenmedaille nur einmal verliehen. Wurde eine Person bereits mit einer Ehrenmedaille ausgezeichnet, wird eine darunter liegende Ehrenmedaille nicht nachgereicht. Stehen anlässlich einer Ehrung mehrere Verleihungstatbestände nebeneinander, so wird nur die Ehrenmedaille für die am höchsten zu bewertende Leistung vergeben.
2. Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung der Vorschlagsberechtigten (siehe § 11) voraus.
3. Zu jeder Ehrenmedaille wird eine Urkunde gefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt.

§ 7 Ehrennadeln

Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt an Personen, Mannschaften, Gruppen usw. für besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur und sonstigen Organisationen.

1. Mit der **Nadel in Bronze** wird ein erster Platz bei einer Meisterschaft in einer Verbandsrunde gewürdigt.
2. Mit der **Nadel in Silber** wird ein erster Platz bei einer unterfränkischen oder bayerischen Meisterschaft gewürdigt.
3. Die **Nadel in Gold** wird für eine Qualifikation, die zur Teilnahme an den Olympischen Spielen, einer Welt- oder Europameisterschaft berechtigt, die Erringung eines ersten Platzes bei einer deutschen Meisterschaft, bzw. eines gleichwertigen Ranges einer sportlichen Disziplin, die nicht über eine Meisterschaft, sondern über eine Jahresbestenliste oder eine ähnliche Deklaration gemessen wird, verliehen.
4. Diese Ehrennadeln können auch für ganz besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Musik, Gesang, sowie für besondere Leistungen in kulturellen oder ähnlichen Bereichen verliehen werden.
5. Zu jeder Verleihung einer Ehrennadel wird eine Urkunde gefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt.

§ 8 Ausführung der Ehrennadeln

1. Voraussetzung für die Auszeichnung ist, dass der Einzelsportler Bürger der Gemeinde Heigenbrücken ist oder bei Erreichen des Titels einem Heigenbrückener Verein angehört.
2. Bei Mannschaftsmeisterschaften muss es sich um die Mannschaft eines Heigenbrückener Vereins handeln. In diesem Fall werden alle Mitglieder der Mannschaft ausgezeichnet, auch wenn sie außerhalb von Heigenbrücken wohnen. Bürger von Heigenbrücken, die als Mitglied eines auswärtigen Vereins an einer Mannschaftsmeisterschaft beteiligt sind, werden ebenfalls ausgezeichnet. Die Auszeichnung der Mannschaft entfällt jedoch.
3. Die Ehrennadel einer Stufe kann Personen bzw. Mannschaften bei Wiederholung auch mehrmals verliehen werden.
4. Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins oder der Organisation voraus.
5. Der Gemeinderat Heigenbrücken behält sich vor, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen hinsichtlich der Ehrung zuzulassen.

§ 9 Alters- und Ehejubiläen

1. Gemeindeglieder, die das 70. Lebensjahr vollenden, werden durch eine Glückwunschkarte geehrt. Zum 75. Geburtstag wird eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Wert bis zu 20,00 €, zum 80. Geburtstag wird eine Urkunde und ein Geschenk im Wert bis zu 20,00 €, zum 85. Geburtstag wird eine Urkunde und ein Geschenk im Wert bis zu 30,00 €, zum 90. und 100. Geburtstag wird eine Urkunde und ein Geschenk im Wert bis zu 50,00 €, überreicht. Ab dem 96. Geburtstag wird jährlich ein Geschenk im Wert bis 15,00 € überreicht.
2. Zur Silberhochzeit (25 Jahre) wird durch Übersendung einer Glückwunschkarte gratuliert. Zur goldenen Hochzeit (50 Jahre) wird eine Urkunde und ein Geschenk im Wert von 30,00 € überreicht. Zur Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), Eisernen Hochzeit (65 Jahre) und zur Gnadenhochzeit (70 Jahre) erfolgt die Ehrung mit einer Urkunde und einem Geschenk im Wert von 50,00 €.

§ 10 Sonstige Ehrungen

1. Neben diesen bisher genannten offiziellen Ehrungen und Auszeichnungen wird der Bürgermeister ermächtigt, bei besonderen Anlässen Ehrungen der verschiedensten Art vorzunehmen. Hierbei können Erinnerungsgeschenke kleineren Umfangs wie Bilder, kleinere Gegenstände, Motive u.ä. unter Nennung des Grundes der Ehrung überreicht werden. Solche Geschenke sind auch vorgesehen für Gastdelegationen, Gastvereine, langjährige Besucher Heigenbrückens und ähnliche Anlässe.
2. Die Zustimmung des Gemeinderates ist hierzu nicht erforderlich. Sie wird in das freie Ermessen des Bürgermeisters gestellt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind der Bürgermeister, der Gemeinderat, die örtlichen Vereine und Organisationen und Privatpersonen.

Vorschläge, die von Vereinen und Organisationen gemacht werden, müssen neben den Angaben zur Person der zu Ehrenden die erbrachte Leistung detailliert benennen bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten.

Die Entscheidung über Ehrungen trifft der Gemeinderat.

Der Gemeinderat behält sich vor, zu allen vorstehend aufgeführten Ehrungen in besonders begründeten Fällen eine Abweichung zu treffen bzw. Ausnahmen zuzulassen.

Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch.

Der Gemeinderat kann trotz Erfüllung eines Verleihungstatbestandes von der Ehrung absehen.

Die Ehrungen erfolgen jeweils in angemessener Form.

Die Ehrungen gem. §§ 3-7 sollen an einem eigenen Ehrungsabend vorgenommen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heigenbrücken, den 5.5.2011
Gemeinde Heigenbrücken

Englert
Erster Bürgermeister